
TDS GmbH

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Artikel 1 - Anwendbarkeit

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für sämtliche Angebote der TDS GmbH, im Folgenden "TDS" genannt, und sind Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen (im Folgenden "Vertrag") genannt, zwischen TDS und jedem Empfänger von Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden "Kunde" genannt, die von TDS geliefert, bzw. erbracht werden.
2. Allgemeine Bedingungen des Kunden, unter welcher Bezeichnung auch immer, finden keine Anwendung, und werden ausdrücklich und vollumfänglich zurückgewiesen.
3. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Nichtanwendbarkeit oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden AGB, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert wirksam und anwendbar.
4. Im Falle von (Auslegungs)unterschieden der Deutschen Fassung der vorliegenden Bedingungen und deren Übersetzung ist der Deutsche Wortlaut maßgebend.

Artikel 2 – Angebot / Vertrag / Änderung

1. Sämtliche von TDS unterbreiteten Angebote sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist eine Frist für die Angebotsannahme angegeben.
2. Ein Vertragsabschluss gilt erst dann als erfolgt, nachdem der Kunde den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder aber, sofern keine schriftliche Bestätigung erfolgt ist, nachdem TDS mit der Auftragsausführung begonnen hat.
3. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Erbringung der vereinbarten Warenlieferung / Dienstleistungen extrem schwierig oder unmöglich geworden ist, so kann TDS eine einseitige Vertragsanpassung dergestalt beanspruchen, dass die Erschwernisse vollständig oder größtenteils wegfallen, bzw. die Unmöglichkeit der Erbringung, falls möglich, beseitigt wird. Mehr- oder Minderkosten werden sodann nach Billigkeit verrechnet. Diese Bestimmung berührt TDSs Auflösungs- und Kündigungsrecht des Vertrags nicht.
4. Die aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten des Kunden sind ohne TDS's vorausgehende schriftliche Genehmigung nicht auf (einen) Dritte(n) übertragbar.

Artikel 3 - Preisanpassungen

1. TDS ist berechtigt, nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsabschluss auftretende, preisändernde Umstände, einschließlich der Erhöhung von Einkaufspreisen, Lohn-, Transport, Lagerungs- oder Energiekosten, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien und Wechselkursänderungen in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese Umstände vorhersehbar waren.
2. Eine Preiserhöhung für die Erbringung von Warenlieferungen und Dienstleistungen durch TDS, die Gegenstand eines Vertrags mit einer Laufzeit von länger als 12 Monaten ist, kann jeweils nach 12 Monaten erfolgen.
3. Eine Preiserhöhung für die Erbringung von Warenlieferungen und Dienstleistungen durch TDS, gegenüber einem Kunden, der nicht in der Ausübung einer Firma oder eines Berufes auftritt, kann nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, der Käufer ist in diesem Fall zur Vertragsauflösung berechtigt.

Artikel 4 -Warenlieferung / Eigentum / Risikoübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Waren "ab Werk" TDS Terwolde (Gemeinde Voorst, Provinz Gelderland), gemäß Incoterms 2000. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, Lagerkosten und Umsatzsteuer.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport

-
- der erworbenen Ware auf Kosten und Risiko des Kunden.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Lieferzeiten als annähernd vereinbart.
 4. Sofern der Kunde die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt, bzw. nicht abnehmen kann, benachrichtigt er TDS hiervon schnellstmöglich.
 5. Hat der Kunde die Warenlieferung nach Ablauf der Lieferfrist nicht in Empfang genommen, so berechtigt dies TDS, diese Sachen auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern.
 6. Die dem Kunden gelieferte Ware verbleibt im vollständigen Eigentum von TDS bis zur Zahlung sämtlicher Beträge durch den Kunden an TDS, die der Kunde TDS gemäß dem entsprechenden Vertrag, einem anderen Vertrag oder aus irgendeinem anderen Grund schuldet.
 7. Bildet der Kunde (auch) aus den von TDS gelieferten Sachen eine neue Sache, so erstellt der Kunde diese Sache lediglich für TDS, und behält der Kunde die neu gebildete Sache für TDS bis zur Zahlung sämtlicher Beträge durch den Kunden an TDS, die der Kunde TDS gemäß dem entsprechenden Vertrag, einem anderen Vertrag oder aus irgendeinem anderen Grund schuldet. TDS genießt in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung durch den Kunden sämtliche Eigentumsrechte an der neu erstellten Sache.
 8. Verlust-, Diebstahl- oder Beschädigungsrisiko der vertragsgegenständlichen Waren gehen in dem Moment auf den Kunden über, in dem dieser in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden gelangt sind.

Artikel 5 - Leistungserbringung / Art der Durchführung

1. Die Leistungen, die Dijk Ten auf der Grundlage des Vertrags erbringt, bzw. erbringen wird, zu der auch, aber nicht ausschließlich Schädlingsbekämpfung, Begasung, Reporting und Erfassung der Arbeiten sowie Beratung, im Folgenden als "Arbeiten" bezeichnet, zählen, erfolgen durch qualifizierte Personen, bzw. unter deren Aufsicht. TDS ist zur Durchführung der Arbeiten durch Dritte unter seiner Verantwortung berechtigt.
2. Der Kunde liefert TDS schriftliche Anweisungen darüber, wie TDS die Arbeiten durchzuführen hat. An diese Anweisungen ist TDS nicht gebunden, es sei denn, TDS hat deren Erhalt schriftlich dem Kunden gegenüber bestätigt.
3. Der Kunde informiert TDS vorab schriftlich, unter Wahrung eines größtmöglichen Zeitraums, über etwaige Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich der Art und Weise der durchzuführenden Arbeiten. TDS kann bei derartigen Änderungswünschen hinsichtlich der Art und Weise der durchzuführenden Arbeiten die Preise für die von ihr zu erbringenden Leistungen anpassen, u.z. ab dem Zeitpunkt des gewünschten Wirksamwerdens der Änderung. An diese Anweisungen ist TDS nicht gebunden, es sei denn, TDS hat deren Erhalt schriftlich dem Kunden gegenüber bestätigt.
4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten Zeitpunkte für die Durchführung der Arbeiten als annähernd vereinbart.
5. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von TDS oder in dessen Namen erteilte Anweisungen, die im Zusammenhang mit der bestmöglichen und effizientesten Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang stehen, zu der auch, aber nicht ausschließlich, die Reinigung der Räumlichkeiten, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, zählt, genauestens zu befolgen. Unterlässt der Kunde die Einhaltung der Anweisungen, so kann TDS die Kosten für die infolgedessen erforderlichen und auch tatsächlich von TDS geleisteten Zusatzarbeiten dem Kunden in Rechnung stellen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unterliegt TDS keiner Verpflichtung zur Leistung dieser Zusatzarbeiten.
6. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass TDS unmittelbar nach Eintreffen mit den Arbeiten beginnen kann. Hierzu ist der freie Zutritt zu sämtlichen zu behandelnden Räumen, Terrains und dergleichen zu verschaffen. Eine etwaige Verweigerung oder Behinderung der Zutrittsgewährung entbindet den Kunden nicht von dessen Verpflichtung zur Begleichung der vereinbarten Summe. Können die Arbeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, und zwar aufgrund von Umständen, die der Risikosphäre des Kunden zuzuordnen sind, so ist der

Kunde stets verpflichtet, TDS die vereinbarte Summe zu entrichten und TDS Gelegenheit zur Durchführung der Arbeiten zu einem näher zu vereinbarenden Zeitpunkt zu geben. TDS kann dem Kunden neben der vereinbarten Summe die in einem solchen Fall entstehenden Zusatzkosten in Rechnung stellen.

7. Der Kunde verpflichtet sich, TDS während der Durchführung der Arbeiten alle üblichen Geräte und Materialien kostenlos und in gutem, brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen; hierunter fällt gleichermaßen sämtliche(s) Spezialkleidung, -material und -gerätschaft, hinsichtlich welcher sich der Kunde deren Einsatz durch TDS wünscht, worunter (Schutz)kleidung / Masken / Overalls und dergleichen.

Artikel 6 - Mehr- / Minderarbeit

1. Mehr- / Minderarbeit wird bei Auftrag oder aber mit Ablaut der nächstfolgenden Zahlungspflicht des Kunden gegenüber TDS nach Billigkeit verrechnet. Versäumt Ten Dijk die Verrechnung von Mehr- / Minderarbeit, so verliert TDS hierdurch nicht das Recht, die nachträgliche Verrechnung zu beanspruchen.
2. Mehrarbeit umfasst sämtliche Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, und die vom Auftraggeber verlangt werden, bzw. gemäß Artikel 5 der vorliegenden AGB erforderlich geworden sind.

Artikel 7 - Zahlung

1. TDS ist jederzeit berechtigt, vor Durchführung (eines Teils) der Arbeiten, bzw. vor der Warenlieferung, die Zahlung hierfür zu verlangen.
2. Zahlungen durch den Kunden haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von TDS angegebene Zahlungsweise zu erfolgen.
3. Der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, sich gegenüber TDS auf Verrechnung / Aufrechnung oder Aufschub seiner Zahlungspflicht zu berufen.
4. Leistet der Kunde eine von ihm innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels geschuldete Summe nicht, so befindet dieser sich ohne der Erfordernis einer Inverzugsetzung in Verzug. Der Kunde schuldet gerechnet ab dem Verzugsbeginn über den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Zinsen (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch).
5. Versäumt der Kunde die Begleichung der Forderung nach erfolgter Zahlungsaufforderung, bzw. Inverzugsetzung durch oder im Namen von TDS weiterhin, so berechtigt dies TDS zur Abgabe der Forderung zum Inkasso. In einem solchen Fall hat der Kunde ferner sämtliche TDS tatsächlich entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Artikel 8 - Beanstandungen / Reklamationen

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Waren und / oder der durchgeführten Arbeiten innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung / Erbringung schriftlich TDS gegenüber anzuzeigen, u.z. unter Angabe der Art und / oder des Umfangs der Beanstandungen, widrigenfalls jedweder Anspruch des Kunden in der Sache erlischt.
2. In einem Fall i.S.d. Absatzes 1 dieses Artikels hat der Kunde, auf erstes Verlangen von TDS hin, TDS-Mitarbeitern, bzw. Dritten, die von TDS eingeschaltet wurden, Zutritt zu den vermeintlich nicht korrekt gelieferten Waren und / oder Örtlichkeiten, an denen die vermeintlich unsachgemäß durchgeführten Arbeiten erfolgt sind, zu verschaffen, sodass TDS in die Lage versetzt wird, Art und Umfang der Beanstandungen selbst ermitteln zu können.

Artikel 9 –Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt wird jede Unzulänglichkeit bei der Erfüllung der aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten verstanden, die TDS nicht angerechnet werden können, weil diese nicht auf ein Verschulden vonseiten TDS zurückzuführen ist und weder nach dem Gesetz, einem Rechtsakt oder allgemein gängigen Auffassungen zulasten TDS's geht.

-
2. Unter höherer Gewalt wird auch, jedoch nicht ausschließlicH, verstanden:
 - a. Krieg / Revolution/ Feuer/ Betriebsbesetzung.
 - b. Störungen bei der regulären Belieferung von Roh- und Hilfsstoffen / Wasser / Strom, entweder generell oder insbesondere im Hinblick auf TDS's Zulieferer.
 - c. ein Personalmangel bei TDS, unter anderem durch Krankheit und / oder Streiks.
 - d. Wetter- oder Verkehrsverhältnisse, die einer vertretbaren Durchführung der Arbeiten im Wege stehen.
 3. Im Falle von höherer Gewalt wird die Erfüllung der aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten für TDS, vollumfänglicH oder teilweise, für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, u.z. ohne irgendeine Schadensersatzpflicht für TDS.

Artikel 10 - Garantien / Haftung

1. Mitteilungen durch, bzw. im Namen von TDS in Bezug auf die Qualität der zu leistenden Arbeiten, die verwendeten Mittel und / oder die zu liefernden Waren gehen nur dann als Garantie, wenn diese in Schriftform und ausdrücklich in Form einer Garantie erfolgt sind.
2. Aufgrund der Art der Ungezieferbekämpfung gibt TDS keine Garantie hinsichtlich des angestrebten Ergebnisses ab.
3. TDS haftet ausschließlicH für die vom Kunden erlittenen Schäden, welche die unmittelbare Folge eines TDS zurechenbaren Mangels sind, mit der Maßgabe, dass sich jedweder Schadenersatz- oder Ausgleichsanspruch (unter welcher Bezeichnung auch immer) des Kunden und / oder Dritter auf die Betragshöhe beschränkt, die TDS in den 6 Monaten vor dem/den schadensbegründenden Ereignis(sen) dem Kunden in Rechnung gestellt hat, bzw. über die durchgeführten Arbeiten noch in Rechnung stellen kann. Treten mehrere schadensbegründende Ereignisse ein, so bleibt die Gesamthöhe des Schadensersatzes im Hinblick auf sämtliche Ereignisse auf den im vorgehenden Satz bezeichneten Betrag beschränkt.
4. TDS haftet keinesfalls für indirekte und / oder Folgeschäden, worunter auch, jedoch nicht ausschließlicH, Gewinnausfall und Verzugschäden des Kunden und Dritter zählen.

Artikel 11 - Kündigung / Beendigung / Auflösung

1. TDS ist berechtigt, sämtliche befristeten und unbefristeten Verträge unter Beachtung einer Frist von einem (1) Monat zu kündigen.
2. Unbefristete Verträge kann der Kunde, der in der Ausübung einer Firma oder eines Berufes auftritt, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Befristete Verträge mit einem Kunden, der in der Ausübung einer Firma oder eines Berufes auftritt, verlängern sich von Rechts wegen ab deren Enddatum um einen gleichen Zeitraum wie die festgelegte Vertragsdauer, vorbehaltlich der Kündigung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Bestimmung über Preisanpassungen behält bei Verlängerung ihre Gültigkeit.
3. Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Dauer von länger als 12 Monaten, kann der Kunde, der nicht in der Ausübung einer Firma oder eines Berufes auftritt, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Verträge mit einer befristeten Dauer von 12 Monaten oder kürzer, mit einem Kunden, der nicht in der Ausübung einer Firma oder eines Berufes auftritt, werden nach Ablauf der festgelegten Laufzeit in unbefristete Verträge mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat umgewandelt. Die Bestimmung über Preisanpassungen behält bei Verlängerung ihre Gültigkeit.
4. TDS kann den Vertrag ohne jedwede Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention vollständig oder in Teilen mit unmittelbarer Wirkung auflösen, wenn:
 - a. der Kunde das Vergleichsverfahren beantragt hat, bzw. ihm dieses genehmigt wird.
 - b. der Kunde Konkurs angemeldet hat, bzw. Kunde für zahlungsunfähig erklärt worden ist.
 - c. das Unternehmen des Kunden aufgelöst wurde, bzw. aufgelöst wird, oder der Kunde das Unternehmen einstellt.
 - d. ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Kunden gepfändet wird, oder aber der Kunde sonst wie nicht länger in der Lage erachtet wird, seine Verbindlichkeiten aus dem

Vertrag zu erfüllen.

- e. wenn die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden für TDS Rufschädigung und / oder Imageverlust zur Folge hat, bzw. wenn dies begründet anzunehmen ist.

Artikel 12 -Anwendbares Recht / Streitigkeiten

1. Auf Vereinbarungen zwischen TDS und dem Kunden findet ausschließlich das Deutsche Zivilrecht, unter Ausschluss des Deutschen internationalen Rechts, Anwendung.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen TDS und dem Kunden entstehen sollten, werden, wenn diese nicht gütlich beigelegt werden können, ausschließlich dem zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks, in dem TDS ausweislich des Handelsregisters seine Hauptniederlassung unterhält, vorgelegt.